

Name der entgegennehmenden Behörde Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. Telefon: +49 37204 61162, 61165	Gemeindekennzahl 14524010 Fax: +49 37204 61435	Betriebsstätte (Sitz) Badergasse 17, 09350 Lichtenstein/Sa. E-Mail: gewerbe@lichtenstein-sachsen.de
--	---	--

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

☐ Erstanzeige

☐ Änderungsanzeige

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen Person (nicht bei Verein oder GmbH)

Familienname / Vorname

Geburtsdatum

.....
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

.....

Angaben zur Juristischen Person / des Vereins

Name Handelsregisternummer

.....
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

.....
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

.....
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebs

Besonderer Anlass

Betriebszeit (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)

Tag

Uhrzeit

Verabreichung von

☐ Speisen

☐ nichtalkoholischen Getränken

☐ alkoholischen Getränken

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

.....
Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.

Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa.
Badergasse 17
09350 Lichtenstein/Sa.

Sehr geehrte Damen und Herren,
für den Verkauf von Speisen und Getränken musste bisher, gemäß § 2 Abs.2 des Sächsischen Gaststättengesetzes eine Anzeige erfolgen (siehe Gesetzestext unten). Dies bleibt auch weiter so. Die Anzeige wird jetzt schriftlich bestätigt. Die Bestätigung und die Weiterleitung an die Behörden erfolgt jedoch nicht mehr kostenlos. Gemäß Sächsischen Kostenverzeichnis lfd.Nr.43, Tarifstelle 2 ist eine Rahmengebühr von 15 – 70 € festgelegt. Für die Bescheinigungen für den Empfang einer Anzeige nach § 2 Abs.SächGastG, für welche die Stadt Lichtenstein/Sa. zuständig ist, werden daher nunmehr die folgende Gebühren erhoben:
Für die Anzeige (incl. 1 Tag) 15,00 € sowie für jeden weiteren Tag 5,00 €.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
SG Sicherheit und Ordnung

Tel.: 037204 61 162 und 61 165
Fax: 037204 61 435
E-Mail: gewerbeamt@lichtenstein-sachsen.de

Auszug aus dem SächsGastG:

(Sächsisches Gaststättengesetz vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist.)

§ 1 Gaststättengewerbe

- (1) Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke, zubereitete Speisen oder beides zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.
(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über den Ausschank alkoholischer Getränke gelten entsprechend für Vereine und Gesellschaften, die kein Gaststättengewerbe im Sinne des Absatzes 1 betreiben; dies gilt nicht für den Ausschank an Beschäftigte dieser Vereine oder Gesellschaften.

§ 2 Anzeigeverfahren

(2) Wer aus besonderem Anlass nur vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der Gemeinde rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Betriebsbeginn, unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes und der Betriebszeit sowie des besonderen Anlasses anzuzeigen (siehe Formular). ... Ein besonderer Anlass im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Nicht anzeigepflichtig nach Satz 1 ist, wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt.

(6) Die Gemeinde hat die Daten der Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich zu übermitteln an die zuständigen Behörden

1. für die Bauaufsicht zur Durchführung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften,
2. für die Lebensmittelüberwachung zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften,
3. für den Immissionsschutz zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
4. für den Gesundheitsschutz zur Durchführung arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrechtlicher Vorschriften,
5. für den Jugendschutz zur Durchführung jugendschutzrechtlicher Vorschriften.

Im Falle vorübergehender Veranstaltungen nach Absatz 2 hat die Gemeinde die Daten der Anzeigen zusätzlich unverzüglich zu übermitteln an die zuständigen Behörden

1. für Finanzen zur Durchführung der steuerrechtlichen Vorschriften,
2. der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Aufgaben.